

Verordnung

über die Festsetzung des Landschaftsplans XII-L-3 (Gärtnerstraße/Kaulbachstraße) im Bezirk Steglitz von Berlin

Vom 15. September 1993*

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 234), wird verordnet:

§ 1

Der Landschaftsplan XII-L-3 (Gärtnerstraße/Kaulbachstraße) vom 30. Juli 1993 wird für den Geltungsbereich auf den Grundstücken Gärtnerstraße 14, 15–16, 17–19 und Kaulbachstraße 1/3, 5 und 7 festgesetzt.

§ 2

Der Landschaftsplan besteht aus einer Bestands- und Bewertungskarte, einer Festsetzungskarte und einem Text mit Begründung.

§ 3

Die Urschrift des Landschaftsplans kann bei der örtlich zuständigen unteren, eine beglaubigte Ausfertigung des Landschaftsplans bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 4

Auf die Vorschriften über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 47 Abs. 1 und 2 des Berliner Naturschutzgesetzes) wird hingewiesen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Datum: Verk. am 22. 9. 1993, GVBl. S. 390

791-1-42

- Leerseite -